

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmalkalden vom 08.08.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die nach der Friedhofssatzung der Stadt Schmalkalden in der jeweils geltenden Fassung zu erbringenden Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller.

§ 3

Festsetzung, Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebühren

Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich wie folgt:

1. Überlassung einer

- | | |
|---|-------------------|
| a) Erdbestattungsreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 365,00 € |
| b) Erdbestattungsreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.042,00 € |
| c) Erdbestattungsrasengrabstätte | 1.563,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte | 417,00 € |
| e) Urnenrasengrabstätte | 375,00 € |
| f) Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 177,00 € |
| g) Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage einschl. Pflegekosten | 297,00 € |
| h) Grabstelle im Sternenkinderfeld einschl. Pflegekosten | 261,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 2. <u>Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre an einer</u> | |
| a) ein- und mehrstellige Erdbestattungswahlgrabstätte (je Erdbestattungsgrabstelle) | 1.042,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 521,00 € |
| 3. <u>Pflegekosten für 25 Jahre für eine</u> | |
| a) Erdbestattungsrasengrabstätte | 420,00 € |
| b) Urnenrasengrabstätte | 222,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätte | 401,00 € |
| 4. <u>Verlängerung des Nutzungsrechtes</u> | |
| a) pro Jahr 1/25 der Gebühr nach 2. a) oder 2. b) | |
| b) pro Monat 1/12 der Jahresgebühr nach a) | |
| 5. <u>Gebühr für die Einfassung einer</u> | |
| a) Urnenreihengrabstätte mit Pflaster | 32,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte mit Einfassstein | 65,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte mit Pflaster | 32,00 € |
| 6. <u>Trauerhallenbenutzung</u> | |
| Trauerhalle Friedhof Asbach pro Tag (unabhängig von der Zahl der Nutzer) | 116,00 € |
| 7. <u>Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über den Antrag zur</u> | |
| a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 30,00 € |
| b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 15,00 € |
| 8. <u>sonstige Verwaltungsgebühren</u> | |
| a) Schreibgebühr für den Neuerwerb eines Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| b) Schreibgebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| c) Schreibgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes | 10,00 € |

§ 5

Kosten für den Namenstein

Die Stadt beauftragt einen Steinmetz mit der Fertigung eines Namensteins, nachdem der Auftraggeber sich für eine Erd- bzw. Urnenrasengrabstätten oder eine Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte entschieden hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Beantragung der Bestattung/Beisetzung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, die Kosten, die der Stadt dadurch entstehen, zu übernehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmalkalden vom 14.09.2001 außer Kraft.